

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 338/07 B

L 2 U 1135/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 U 209/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Mit dem Vortrag, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Pflicht zur Amtsermittlung verletzt, weil es dem Antrag auf Einholung eines neurochirurgischen Gutachtens zum Beweis eines Ursachenzusammenhangs zwischen Unfallmechanismus, Schleudertrauma und anhaltender Beschwerdesymptomatik nicht entsprochen habe, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel bezeichnet, der zu einer Revisionszulassung führen kann. Aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ergibt sich, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Berufungsgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass ein solcher Beweisantrag, wie erforderlich, in der mündlichen Verhandlung des LSG am 4. September 2007 gestellt wurde, ist nicht dargetan.
- 3 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweis- anträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Ent- scheidung durch den Beweisantrag darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Sachauf- klärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f und Nr 20*). Dem Beweisantrag soll eine Warn- funktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Die Rechtsprechung bejaht deshalb einen Verfahrensmangel regelmäßig nur dann, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt wurde und sich dies entweder aus dem Verhandlungsprotokoll oder aus den schriftlichen Urteilsgründen ersehen lässt. Der Kläger behauptet zwar in der Beschwerdebegründung, sein Prozessbevollmächtigter habe auf die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen hingewiesen und für den Fall, dass das Gericht seiner Auffassung nicht folgen wollte, ausdrücklich die Einholung eines weiteren neurochirurgischen Zusammenhangsgutachtens von Amts wegen beantragt. Für diese Behauptung findet sich aber weder in der Sitzungsniederschrift noch in den Urteils- gründen ein Beleg.
- 4 Fehlt es somit schon an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags, so braucht nicht im Einzelnen darauf eingegangen zu werden, dass auch die Notwendigkeit der beantragten Beweiserhebung nicht ausreichend dargelegt ist. Das Berufungsgericht hat ein- gehend begründet, warum es dem Gutachten des Sachverständigen Dr. G. nicht gefolgt ist. Eine Auseinandersetzung mit diesem Teil der Urteilsgründe lässt die Beschwerdebegründung vermissen. Ihr Argument, es gehe um eine spezifisch neurochirurgische Fragestellung, zu der



die bereits vorliegenden Gutachten mangels Fachkompetenz ihrer Autoren nichts beisteuern könnten, kann die notwendige Auseinandersetzung nicht ersetzen.

- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

